

§ 2 EMitwV (Brandenburg) — Aufgaben des Bewohnerschaftsrates

Einrichtungsmitwirkungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Der Bewohnerschaftsrat hat folgende Aufgaben:

er achtet darauf, dass die Bewohnerinnen und

Bewohner in den jeweiligen Wohnbereichen ihre Rechte im unmittelbaren

Mitwirkungsbereich wahrnehmen können und unterstützen diese dabei; dazu

zählen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Pflege- und

Betreuungswohngesetzes

die Alltags- und Freizeitgestaltung,

die Gestaltung von Gemeinschaftsräumen,

Fragen der Verpflegung und

Regelungen zum Zugang zu

gemeinschaftlich genutzten Wohn- und Aufenthaltsräumen;

er wirkt in diesen

Angelegenheiten direkt bei Entscheidungen und Maßnahmen der Einrichtung mit, wenn sie das gemeinschaftliche Leben in der gesamten Einrichtung betreffen,

er wirkt bei Entscheidungen und Maßnahmen

der Einrichtung in den Angelegenheiten des erweiterten Mitwirkungsbereichs

mit; dieser umfasst gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Pflege-

und Betreuungswohngesetzes

Aufstellung oder Änderung der Musterverträge für Bewohnerinnen und Bewohner und der Hausordnung,

Änderung der Entgelte, soweit diese nicht ausschließlich durch Anpassung der Vereinbarungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bedingt ist,

Maßnahmen zur Sicherung einer angemessenen hauswirtschaftlichen Versorgung,

umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen der Einrichtung,

Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Betriebes und

Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen,

er kann bei der Leitung und dem

Leistungsanbieter Maßnahmen des Einrichtungsbetriebes beantragen, die den

Bewohnerinnen oder Bewohnern der Einrichtung dienen,

er nimmt Anregungen und Beschwerden von

Bewohnerinnen und Bewohnern entgegen und wirkt erforderlichenfalls durch

Verhandlungen mit der Leitung oder in besonderen Fällen mit dem

Leistungsanbieter auf ihre Erledigung hin,

er hilft neuen Bewohnerinnen und Bewohnern,

sich in der Einrichtung einzuleben,

er schlägt Personen vor, die als
Ombudspersonen benannt werden sollen,
er bestellt vor Ablauf seiner Amtszeit einen
Wahlausschuss und
er soll mindestens einmal im Jahr eine
Versammlung mit den Bewohnerinnen und Bewohnern durchführen und dort über
seine Tätigkeit berichten.

Zitiervorschlag: § 2 EMitwV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/EMitwV/2>